

Ze sprechen. Also das gegen Jnen den parthyen beederseits, wie sonst gegen menniglichen die formb und process Rechtens in allweg nach unnsrer Statt Freyheiten, Stattuten, Sazungen, altem herkhommen unnd gewonheiten gebraucht und gehalten werden solle." Diese Art der Rechtsprechung sei ja bei anderer Gelegenheit in den eidg. Orten auch schon geübt worden. Somit gelange man denn mit der Bitte an sie, die eidg. Orte, diesen ihren Vorschlag, der ehrlich und gut gemeint sei, zu dem ihrigen zu machen, und Graf Karl II. aufzufordern, sich diesem zu unterziehen. Sollte sich dieser aber wider Erwarten dagegen sträuben, so hoffe man - damit ihre Freiheiten und Rechte, die sie von den Kaisern und Königen des Römischen Reiches erhalten, unangetastet blieben - als eidg. Ort auf den Schutz und Schirm der übrigen eidg. Orte. Man bitte sie daher, dem Grafen "hieruber Zuzeschreiben und Zuverstehn geben, das, wofern Er unns über diss weiter anfechten und Molestieren wurde, das man unns bey disem unserm fürsschlag und der billigkheitt Zue schützen und Zu schirmen nit wurde umbgehn khönnen." Gerne erwarte man dazu ihre Antwort.

"Uebergaben und abgelesen den 18. Februarii anno [15]99."

1) Als Aktenstück Nr. 18 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 147-152 - Blatt 147 leer

[15]97 Juli 10., Baden

A

EINLEITUNG DES VORTRAGES¹ [HILARIUS VON] HORNSTEINS, ABGESANDTER
GRAF KARLS II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN, VOR DER
EIDG. TAGSATZUNG IN BADEN

EA V 1, 449 i

Der Entscheid der letzten badischen Tagsatzung im Streit zwischen Graf Karl II. von Hohenzollern-Sigmaringen etc., Rat des Kaisers [Rudolf II.], des Erzherzogs von Oesterreich [Rudolf V.] sowie des [Herzogs Wilhelm V.] von Bayern, einerseits und Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen anderseits wegen der "widerlösung" von Merishausen sei ihnen allen bekannt.

Trotzdem sei dem Grafen nicht ganz klar, ob er nun von "allen

Rechten In und ausserhalb einer loblichen Eydtgenossenschaft gewissen" worden sei und ob Schaffhausen den Pfandschilling, den er im Namen des Grafen "nechst verschinen freittag Jnen oder in die münz alda [in Schaffhausen] abkündtermassen vermög Revers" hinterlegt habe, annehmen wolle oder nicht. Dieser beiden Fragen wegen und um die Rechtsansprüche des Grafen darzulegen, sei er zu ihnen abgeordnet worden.

Unter Hinweis auf ihre gutnachbarlichen Beziehungen bittet Hornstein, seine Ausführungen², die er zu Papier gebracht habe, vorlesen zu dürfen, um alsdann ihre "willfährige antwort" entgegennehmen zu können.

1) Als Aktenstück Nr. 8 bezeichnet.

2) s. AH 33/57

Kopie

AH 33, 153-154 - Blatt 154^r leer

56

[15]97 Juli 14.

B

SCHREIBEN¹ DER IN BADEN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER XII ORTE [XIII ORTE AUSG. SH] AN GRAF KARL II. VON HOHENZOLLERN [-SIGMARINGEN]

Sowohl an der letzten badischen Tagsatzung als auch an der gegenwärtigen Jahrrechnung habe er durch seinen Rat und Rentmeister, Hilarius von Hornstein, mündlich als auch schriftlich darlegen lassen, man möge aufgrund des im Reversbrief vorgesehenen, inzwischen hinterlegten Pfandschillings [Bürgermeister und Rat von] Schaffhausen anweisen, ihm das Dorf Merishausen, welches die Stadt bisher pfandweise innegehabt, zurückzugeben. Eine solche Rückgabepflicht - so habe Hornstein argumentiert - verlange auch die Erbeinung, welche die eidg. Orte mit Oesterreich abgeschlossen hätten.

Wie sie aber inzwischen von den schaffhausischen Tagsatzungsgesandten [Hans Konrad Meyer und Georg Mäder] in sehr einlässlicher Weise erfahren, sei genannter Ort schon vor 300 Jahren an das Kloster Allerheiligen und an das [Heilig-Geist-] Spital gekommen, Institutionen, welche Merishausen bisher ungeschmälert zum Segen aller Armen besessen und genutzt hätten. Die Forderun-